



des Landkreises Neuburg-Schrobenhausen und der Großen Kreisstadt Neuburg a. d. Donau

Herausgeber: Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen
Platz der Deutschen Einheit 1, 86633 Neuburg a. d. Donau
Telefon 0 84 31/57-0
Geschäftszeiten: Montag bis Freitag 8–12 Uhr

Erscheint jeden Mittwoch

Druck: Danuvia Druck + Dienstleistung, Rhein-
pfälzerweg 25, 86633 Neuburg/Donau Telefon
0 84 31/4 8060

29

Montag 10. Mai Sonderamtsblatt

2021

Inhaltsverzeichnis:

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der
12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung
(12. BayIfSMV)

Bekanntmachungen des Landratsamtes

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV)

Allgemeinverfügung zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Neuburg- Schrobenhausen aufgrund sinkender Fallzahlen

Aufgrund der Zuständigkeit für den Vollzug des Infektionsschutzgesetzes im Landkreis Neuburg-Schrobenhausen erlässt das Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) und § 27 der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes (GDVG), § 65 Zuständigkeitsverordnung (ZustV) und Art. 35 Satz 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) folgende

Allgemeinverfügung:

1. Abweichend von § 13 Abs. 3 Satz 1 12. BayIfSMV ist die Abgabe von Speisen und Getränken zum Verzehr vor Ort auch im Bereich der Außengastronomie mit folgenden Maßgaben zulässig:
 - 1.1 Es muss eine vorherige Terminbuchung erfolgen.
 - 1.2 Die Kontaktdatenerfassung hat gemäß den Vorgaben des § 2 12. BayIfSMV zu erfolgen und muss entsprechend dokumentiert werden.
 - 1.3 Sitzen an einem Tisch Personen aus mehreren Haushalten, ist ein vor höchstens 24 Stunden vorgenommener POC-Antigentest oder Selbsttest oder ein vor höchstens 48 Stunden vorgenommener PCR-Test in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Ergebnis der Tischgäste erforderlich; hier gelten die Erleichterungen für geimpfte und genesene Personen gem. § 1a 12. BayIfSMV entsprechend.

Des Weiteren sind allgemein die Kontaktbeschränkungen nach § 4 Abs. 1 12. BayIfSMV zu beachten.

2. Abweichend von § 23 Abs. 1 Satz 1 12. BayIfSMV ist die Öffnung von Theatern, Konzert- und Opernhäusern sowie Kinos für Besucherinnen und Besucher mit einem Testnachweis nach Nr. 1.3 zulässig.
3. Abweichend von § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 12. BayIfSMV ist kontaktfreier Sport im Innenbereich sowie Kontaktsport unter freiem Himmel unter der Voraussetzung, dass alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer über einen Testnachweis nach Nr. 1.3 verfügen, zulässig.

Des Weiteren sind hier die allgemeinen Kontaktbeschränkungen nach § 4 Abs. 1 12. BayIfSMV zu beachten. Weiterhin gilt, dass die Sportausübung für Kinder bei kontaktfreier Sportausübung unter freiem Himmel auch ohne Testnachweis in Gruppen von bis zu 20 Kindern unter 14 Jahren erlaubt ist.

4. Für die Nrn. 1 bis 3 gilt, dass der jeweilige Betreiber ein Hygienekonzept nach der Maßgabe der durch das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege bekanntgemachten Hygienekonzepte (Corona-Pandemie: Rahmenkonzept Sport vom 6. Mai 2021, Az. H1-5910-1-28 und G54-G8390-2020/3996, Corona-Pandemie: Rahmenkonzept für Kinos vom 6. Mai 2021, Az. A5-3800-1-45, Corona-Pandemie: Rahmenkonzept Gastronomie vom 6. Mai 2021, Az. 71-4800a/42/15, Corona-Pandemie: Rahmenkonzept für kulturelle Veranstaltungen in Theatern, Opern- und Konzerthäusern vom 6. Mai 2021, Az. K.2-M4635/27/312 und G54-68390-2021/1543-U2) zu erstellen, auf dessen Einhaltung zu achten und auf Verlangen dem Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen vorzulegen hat.
5. Verstöße gegen diese Allgemeinverfügung stellen gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet werden kann.
6. Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung mit Wirkung ab dem 11.05.2021 in Kraft. Wenn der maßgebliche Inzidenzwert der 7-Tage-Inzidenz von

100 an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschritten und dies nach § 3 Nr. 3 der 12. BayIfSMV amtlich bekanntgemacht worden ist, tritt diese Allgemeinverfügung außer Kraft, wobei für den Zeitpunkt des Außerkrafttretens § 3 Nr. 1 der 12. BayIfSMV entsprechend gilt.

7. Die Allgemeinverfügung zur Testung der Beschäftigten der Einrichtungen nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, 3 und 5 der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) vom 26.03.2021 tritt mit Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung außer Kraft.

Hinweise:

Die sonstigen Vorschriften der 12. BayIfSMV des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege in der jeweils gültigen Fassung bleiben unberührt.

Begründung:

I.

Am 04.05.2021 wurde im Landkreis Neuburg-Schrobenhausen erstmals der Inzidenzwert von 100 unterschritten. Der Wert lag hier bei 98,7. Bis zum heutigen Tag lag dieser Wert stabil unter 100. Auch das Infektionsgeschehen zeigt sich stabil, teilweise sogar rückläufig. Seit dem 22.04.2021 zeigt sich eine Abwärtstendenz der Fallzahlen (22.04.2021: 177, 23.04.2021: 169, 24.04.2021: 156, 25.04.2021: 152, 26.04.2021: 168, 27.04.2021: 154, 28.04.2021: 132, 29.04.2021: 132, 30.04.2021: 124, 01.05.2021: 122, 02.05.2021: 104, 03.05.2021: 106, 04.05.2021: 96, 05.05.2021: 85, 06.05.2021: 84, 07.05.2021: 79, 08.05.2021: 89, 09.05.2021: 94, 10.05.2021: 89). Durch das Gesundheitsamt wurde mitgeteilt, dass derzeit die tägliche Zahl der Neuinfektionen unter 20 liegt. Dies ist ein weiterer Indikator für ein stabiles Infektionsgeschehen.

Das Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen hat den Entwurf dieser Allgemeinverfügung zur notwendigen Billigung durch das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege am 07.05.2021 vorgelegt.

Das Einvernehmen wurde am 08.05.2021 erteilt.

II.

Das Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen ist sachlich und örtlich für den Erlass dieser Allgemeinverfügung zuständig gem. § 28 Abs. 1 Satz 1, § 25 der 7. BayIfSMV, Art. 3 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2, Art. 16 Abs. 1 GDVG, § 65 ZustV und Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 lit. a BayVwVfG.

Rechtsgrundlage für die getroffenen Maßnahmen ist § 27 Abs. 1 der 12. BayIfSMV. Nach § 27 Abs. 1 12. BayIfSMV kann die zuständige Kreisverwaltungsbehörde im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege und nach Maßgabe von Rahmenkonzepten, die von den zuständigen Staatsministerien im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege bekanntgemacht werden und in denen die erforderlichen Schutz- und Hygienemaßnahmen festzulegen sind weitere Öffnungen zulassen, wenn in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt die 7-Tage-Inzidenz von 100 nicht überschritten wird und die Entwicklung des Infektionsgeschehens stabil oder rückläufig erscheint.

Das Einvernehmen des Staatsministeriums wurde am 08.05.2021 erteilt und die 7-Tage-Inzidenz liegt stabil seit der letzten fünf Tage unter 100. Das Infektionsgeschehen zeigt sich, wie bereits oben geschildert, stabil. Somit liegen die Voraussetzungen für weitere Öffnungsschritte vor.

Aufgrund der stabilen Infektionslage besteht in den zu öffnenden Bereichen keine derart große Gefährdungslage mehr, als dass die weitere Schließung notwendig und angemessen wäre. Es überwiegt demnach das Interesse der Öffentlichkeit an den Öffnungen über dem Gesundheitsschutz, der durch die Schließung dieser Bereiche erreicht werden kann.

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntgabe als bekannt gegeben. Aufgrund der aktuellen Beschlüsse zur 12. BayIfSMV und der derzeitigen dynamischen Lage hinsichtlich der Regelungen der 12. BayIfSMV wird von der Möglichkeit des Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG Gebrauch gemacht und eine frühere Bekanntgabe gewählt.

Die vorliegende Allgemeinverfügung ist bis zum Außerkrafttreten der 12. BayIfSMV befristet. Die Regelungen gelten mindestens so lange, bis der Inzidenzwert von 100 (§ 28a Abs. 4 Satz 2-7 IfSG) an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschritten worden ist. Die Aufhebung der Allgemeinverfügung ist hierbei an die amtliche Bekanntmachung gemäß § 3 Nr. 1 und 3 der 12. BayIfSMV geknüpft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München

Bayerstraße 30, 80335 München (Hausanschrift)

bzw. Postfach 20 05 43, 80005 München (Postanschrift)

Klage erhoben werden. Die Klage kann auch **elektronisch** nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Neuburg a. d. Donau, den 10.05.2021

Peter von der Grün
Landrat